beschworen den Willen des Stifters zu achten; in der andern aus dem Burgundenreiche stammenden Formel wird wiederholt die Zustimmung des Ortsbischofs zu den den Privilegien entsprechenden Bestimmungen erwähnt.

Auch die Könige nun können in der Eigenschaft als Fundatoren oder als mitconcurrirende Stifter Klöstern privilegienähnliche Urkunden ertheilen, wobei gleichfalls der Consens des Bischofs vorausgesetzt wird. Häufiger aber geschieht es, dass sie schon von Bischöfen gegebene Privilegien, die aber der Nichtachtung durch die Nachfolger im Episcopat ausgesetzt waren, durch ihre königliche Autorität bekräftigen 1). Auch diese beiden Arten königlicher Urkunden, die sich in Inhalt und Fassung sehr nahe stehen, heissen in jener Zeit Privilegien. Das älteste zuverlässige Beispiel von königlichem Privilegium bietet die schon genannte Urkunde für Resbach dar. Und nur um wenige Jahre jünger ist das älteste auf uns gekommene Original derartigen Diploms von Chlodwig II. für S. Denis von 653 (Pard. Nr. 322, besser in Tardif Nr. 11). Aus ihm lernen wir sehr gut den wohl normalen Hergang bei Privilegienertheilung kennen. In der königlichen Bestätigung wird nämlich erzählt: nostra peticio fuit ut apostolicus vir Landericus Parisiaci aecclesie episcopus privilegio ad ipsum sanctum locum abbati vel fratrebus ibidem consistentibus facere vel confirmare pro quiite futura deberit, . . . hoc ipse pontefex cum suis quoepiscopis iuxta peticionem devocionis nostra plenissemam voluntatem prestitisse vel confirmasse dinuscitur. Und nachdem nun der Bischof sein Privilegium ertheilt2), verkündet der König: iuxta quod per supradictum privilegium a pontefecebus factum et prestetum est, ... per hanc auctoretatem iubemus. Aber es geschieht auch umgekehrt, dass der König, wo er als Mitstifter erscheint, zuerst sein königliches Privilegium ausstellen lässt und erst nachträglich auf Bitten des Königs die bischöfliche Urkunde ertheilt wird: so verhält es sich mit den Resbacher Privilegien Pard. Nr. 270 und 275.

¹⁾ In Roz. 576 wird von dem Grossvater des urkundenden Königs gesagt: ipse per suae potestatis auctoritatem eidem monasterio firmius privilegium concessit. — Zu weit geht Marca, wenn er (de concordia sacerdotij et imperii lib. 3 cap. 16) annimmt, dass die Zustimmung des Königs zu den Privilegien erforderlich gewesen sei. B. 1762 für S. Apre in Toul vom J. 869 gestattet den Mönchen, falls ihr Privilegium verletzt wird, in erster Linie die Hilfe des Metropoliten, in zweiter die des Königs anzurufen.

²⁾ Das nicht auf uns gekommen ist, denn Pard. Nr. 320 ist ein späteres Machwerk,